

Haushaltssatzung des Marktfleckens Frielendorf für das Jahr 2026

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2024 (GVBl. 2024 Nr. 6), hat die Gemeindevertretung am 26. Januar 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	20.034.308 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.219.727 EUR
mit einem Saldo von	-185.419 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	29.960 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	35.850 EUR
mit dem Saldo von	-5.890 EUR

mit einem Fehlbedarf von -191.309 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.492.199 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.005.001 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.396.500 EUR
mit einem Saldo von	-6.391.499 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.500.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.067.200 EUR
mit einem Saldo von	2.432.800 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von -2.466.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.500.000 EUR festgesetzt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 280 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 250 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v. H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 26. Januar 2026 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen sowie im Rahmen der Kreditfinanzierungen, Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

§ 9

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Absatz 2 GemHVO herangezogen werden. Die Ansätze für Aufwendungen in den Budgets sind gemäß § 21 Absatz 1 GemHVO übertragbar.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne des § 100 Absatz 1 HGO, wenn sie den Betrag von 25.000 EUR nicht überschreiten und die Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist. In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen; er hat die Gemeindevertretung so bald wie möglich davon in Kenntnis zu setzen.

Frielendorf, den 27. Januar 2026

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
des Marktfleckens Frielendorf



Jens Nöll, Bürgermeister